

Accounting News

Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Januar 2022



Liebe Leserinnen und Leser,

mit den besten Wünschen für das Jahr 2022 melden wir uns zurück mit der Januar-Ausgabe. Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die neuesten Entwicklungen vom Dezember 2021 geben.

Kurz vor Weihnachten wurden die Fragen und Antworten zum Vergütungsbericht nach § 162 AktG veröffentlicht. Kernpunkte der zwischenzeitlich auch öffentlich geführten Diskussion haben wir für Sie zusammengestellt.

Außerdem wurden die delegierte Verordnung zu Inhalt und Darstellung im EU-Amtsblatt sowie Fragen und Antworten zu Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht. Das IDW hat außerdem Fragen und Antworten zur Berücksichtigung von ESG-bezogenen Aspekten in IFRS-Abschlüssen publiziert.

Darüber hinaus brachte der DRSC mit E-DRÄS 12 Änderungen an DRS 20 *Konzernlagebericht* heraus.

Abschließend berichten wir über die Veröffentlichung des IFRIC-Updates November 2021. Darin geht es um eine vorläufige Agenda-Entscheidung zu Principal versus Agent: Software-Reseller sowie eine finale Agenda-Entscheidung zum wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwendung einer Windfarm.

Ihnen eine anregende Lektüre!



Ihre
Prof. Dr. Hanne Böckem
 Partnerin, Department of Professional Practice

INHALT

01 Corporate Governance	2
Fragen und Antworten zum Vergütungsbericht nach § 162 AktG	2
02 Nachhaltigkeit	3
EU-Taxonomie-Verordnung: delegierte Verordnung zu Inhalt und Darstellung im EU-Amtsblatt veröffentlicht	3
Fragen und Antworten zu Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht	3
Fragen und Antworten zur Berücksichtigung von ESG-bezogenen Aspekten in IFRS-Abschlüssen	4
03 HGB-Rechnungslegung	5
DRSC veröffentlicht E-DRÄS 12 zu Änderungen an DRS 20	5
04 IFRS-Rechnungslegung	6
IFRIC-Update November 2021 veröffentlicht	6
IASB veröffentlicht Änderungen an IFRS 17 zur „Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen“	7
05 Veranstaltungen/ Veröffentlichungen	8
06 Ansprechpartner:innen	11

Fragen und Antworten zum Vergütungsbericht nach § 162 AktG

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 22. Dezember 2021 *Fragen und Antworten zur Erstellung eines Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG* veröffentlicht.

Das Fragen-und-Antworten-Papier behandelt häufige Fragestellungen zur praktischen Umsetzung der Anforderungen des § 162 AktG zur Erstellung eines aktienrechtlichen Vergütungsberichts. Neben zentralen Fragen zum Verständnis des Begriffspaares „gewährt“ und „geschuldet“, zum Inhalt des sogenannten Vertikalvergleichs sowie zum Umfang der Angaben zu gewährten oder zugesagten Aktien(-optionen) werden auch Aspekte adressiert, die für den Vergütungsbericht im Geschäftsjahr der erstmaligen (Pflicht-)Anwendung des § 162 AktG relevant sind. Bei allen Antworten handelt es sich um Handlungsempfehlungen und unverbindliche Hinweise zur Auslegung des § 162 AktG.

Gewährt und geschuldet

Bezüglich der Auslegung des Begriffs „gewährt“ wird es weiterhin als sachgerecht angesehen, eine „zahlungsorientierte“ Sichtweise einzunehmen. Das heißt, eine Vergütung in Geld wird in dem Geschäftsjahr angegeben, in dem der Geldbetrag tatsächlich zufließt. Es wird allerdings auch für vertretbar erachtet, eine „erdienungsorientierte“ Sichtweise einzunehmen: In dem Fall wird die Vergütung (bereits) in dem Geschäftsjahr angegeben, in dem die Dienstleistung vollständig erbracht ist.

Während die zahlungsorientierte Sichtweise regelmäßig zu einer sogenannten phasenverschobenen Angabe der Vergütung führt, ergibt sich bei der erdienungsorientierten Sichtweise eine phasengleiche Angabe, sodass die Performance des Unternehmens sinnvoller mit der Vergütung der Organe verglichen werden kann.

Vertikalvergleich

Zur Erfüllung der Anforderungen des § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG zum Vertikalvergleich wurde klargestellt, dass es bei richtlinienkonformer Auslegung sachgerecht ist, eine vergleichende Darstellung aller drei Vergleichsgrößen (Organvergütung, Ertragsentwicklung der Gesellschaft und durchschnittliche Arbeitnehmervergütung) über die letzten fünf Geschäftsjahre darzustellen.

Entsprechend dem Gesetzeswortlaut kann es indes aber auch nicht beanstandet werden, lediglich die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmenden über die letzten fünf Geschäftsjahre im Vergütungsbericht anzugeben, während für die Organvergütung und die Ertragsentwicklung der Gesellschaft nur eine jährliche Veränderung (vom Vorjahr zum Berichtsjahr) berichtet wird.

Unabhängig davon, welche Methode Sie wählen: Für die Arbeitnehmervergütung gilt die Übergangsregelung, nach der sich der Zeitvergleich über die nächsten Jahre sukzessive aufbaut.

Das Fragen-und-Antworten-Papier können Sie auf der [Seite des IDW](#) abrufen.

EU-Taxonomie-Verordnung: delegierte Verordnung zu Inhalt und Darstellung im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 10. Dezember 2021 wurde die delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der EU-Kommission („Delegierte Verordnung vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung [EU] 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand derer die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist“) im EU-Amtsblatt veröffentlicht, nachdem die Vetofrist für das Europäische Parlament und den Rat abgelaufen ist.

Die delegierte Verordnung ergänzt Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852), nach dem Unternehmen verpflichtet sind, ihre nichtfinanziellen Erklärungen gemäß

§ 289b, 315b HGB um Angaben zum ökologisch nachhaltigen Anteil der Umsatzerlöse, der Investitionsausgaben und der Betriebsausgaben zu ergänzen. Zur EU-Taxonomie-Verordnung sowie zu dem bereits verabschiedeten Maßnahmenpaket berichteten wir in den Express Accounting News [10/2021](#), [17/2021](#) und [25/2021](#) sowie ausführlich in den [Accounting News 06/2021](#)).

Zusammen mit den Vorgaben der am 9. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlichten delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 zu den technischen Bewertungskriterien für die ersten beiden Umweltziele bildet die delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 die Grundlage für die erstmalige Veröffentlichung von Taxonomieangaben im Jahr 2022.

Die delegierte Verordnung können Sie [hier](#) herunterladen.

Fragen und Antworten zu Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht

Die „Platform on Sustainable Finance“ der EU-Kommission hat ein Fragen-und-Antworten-Papier veröffentlicht, um Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen bei der Bestimmung der Taxonomie-fähigen Aktivitäten und Vermögenswerte gemäß Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung zu unterstützen.

Ziel des Papiers ist es, Leitlinien zur Umsetzung der inhaltlichen Anforderungen des Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung zur Verfügung zu stellen. Neben grundlegenden Ausführungen zu Umfang und Inhalt der Berichtspflicht gibt die Plattform unter anderem auch Hinweise zur Einordnung von (nicht) Taxonomie-fähigen Wirtschaftsaktivitäten und zur Ermittlung der ökologisch nachhaltigen wichtigsten Leistungsindikatoren (KPI) bezogen auf die Umsatzerlöse, Investitions- sowie Betriebsausgaben.

Darüber hinaus hat die Plattform ein Papier [„Considerations on voluntary information as part of Taxonomy-eligibility reporting“](#) veröffentlicht, um bei der freiwilligen Berichterstattung über die Taxonomiefähigkeit zu unterstützen. Die Plattform stellt zudem eine Excel-basierte Mapping-Datei [„EU taxonomy NACE alternate classification mapping“](#) zur Verfügung, aus der die indikativen Zuordnungen von NACE-Codes zu Taxonomie-Tätigkeiten hervorgehen.

Das Fragen-und-Antworten-Papier können Sie [hier](#) herunterladen.



Fragen und Antworten zur Berücksichtigung von ESG-bezogenen Aspekten in IFRS-Abschlüssen

Das IDW hat am 22. Dezember 2021 *Fragen und Antworten zur Berücksichtigung von ESG-bezogenen Aspekten in IFRS-Abschlüssen* veröffentlicht.

Die Auswirkungen des Klimawandels sowie alle aus den Nachhaltigkeitsfaktoren E (Environmental/Umwelt), S (Social/Soziales) und G (Governance/verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung) resultierenden Chancen und Risiken sind nicht nur ein Thema für die nicht-finanzielle Berichterstattung und den Lagebericht, sondern auch für die Finanzberichterstattung und damit die IFRS-Abschlüsse der Unternehmen. Fast jedes Unternehmen wird im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit von ESG-bezogenen Aspekten betroffen sein.

Das Fragen-und-Antworten-Papier soll sowohl die Bilanzierenden als auch die Prüfer bei einem angemessenen Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit im Rahmen der finanziellen Berichterstattung unterstützen. Das IDW plant, das Papier kontinuierlich weiterzuentwickeln. In dieser ersten Fassung liegt der Fokus auf dem in der Öffentlichkeit aktuell am intensivsten diskutierten Nachhaltigkeitsfaktor E und damit auf klima- bzw. umweltbezogenen Aspekten, die für IFRS-Bilanzierer relevant sein können.

Das Fragen-und-Antworten-Papier ist auf der [Seite des IDW](#) abrufbar.

DRSC veröffentlicht E-DRÄS 12 zu Änderungen an DRS 20

Das DRSC hat am 21. Dezember 2021 den Entwurf eines Änderungsstandards Nr. 12 zu Änderungen des DRS 20 *Konzernlagebericht* veröffentlicht (E-DRÄS 12).

Mit dem vorliegenden E-DRÄS 12 soll DRS 20 an die Änderungen durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II) angepasst werden, indem die Konkretisierungen in der Konzernklärung zur Unternehmensführung im Hinblick auf den Anwendungsbereich und den Inhalt erweitert werden.

Darüber hinaus schlägt das DRSC die Aufnahme eines Hinweises auf die Berichtspflichten gemäß Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung in der nichtfinanziellen Konzernklärung vor.

Der Entwurf sieht eine erstmalige Anwendung der geänderten Regelungen für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr vor. Der Hinweis bezüglich der EU-Taxonomie-Verordnung ist jedoch erstmals für die nichtfinanzielle Konzernklärung zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2021 offengelegt wird.

Die Kommentierungsfrist endet am 4. Februar 2022. Den vollständigen Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

IFRIC-Update November 2021 veröffentlicht

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat am 9. Dezember 2021 das IFRIC-Update zu den Ergebnissen der Sitzung vom 30. November bis 1. Dezember 2021 veröffentlicht. Das IFRIC IC hat folgende (vorläufige) Agenda-Entscheidungen getroffen:

Vorläufige Agenda-Entscheidung

- Principal versus Agent: Software-Reseller (IFRS 15 *Revenues from Contracts with Customers*)

Finale Agenda-Entscheidung

- Wirtschaftlicher Nutzen aus der Verwendung einer Windfarm (IFRS 16 *Leases*)

In seiner Sitzung hat das IFRS IC eine vorläufige Agenda-Entscheidung zur Einordnung eines Software-Resellers als Prinzipal oder Agent nach IFRS 15 gefasst, wonach die Thematik durch das IFRS IC nicht weiterverfolgt werden soll.

Das IFRS IC weist darauf hin, dass in dem zu beurteilenden Sachverhalt eine Prinzipal-Stellung des Software-Resellers nicht über ein kombiniertes Leistungsversprechen aus vorvertraglicher Beratungsleistung und Bereitstellung von Standard-Software-Lizenzen (IFRS 15.29) begründet werden kann. Vorvertragliche Beratungsleistungen stellen kein implizites Leistungsversprechen dar, wenn diese bereits erbracht wurden, bevor ein Vertrag mit dem Kunden über die Bereitstellung von Software-Lizenzen geschlossen wurde und der Kunde kein Entgelt für die Beratungsleistung zu entrichten hat, wenn kein Software-Lizenzvertrag zustande kommt. Folglich stellen die Software-Lizenzen die einzige Leistungsverpflichtung innerhalb des Vertrags dar, für welche der Intermediär unabhängig von der vorvertraglichen Beratungsleistung zu beurteilen hat, ob er als Prinzipal oder Agent handelt.

Entsprechend hat der Software-Reseller zu untersuchen, ob er Verfügungsgewalt über die Lizenzen erlangt, bevor die Verfügungsgewalt auf den Endkunden übertragen wird (IFRS 15.33, IFRS 15.B35A(a)). Hierzu ist ein Verständnis der Vertragsbeziehungen zwischen Software-Hersteller, Software-Reseller und Kunde erforderlich. Nur wenn die Beurteilung auf Basis des allgemeinen Prinzips der Verfügungsgewalt nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt, sind die ergänzenden Indikatoren des IFRS 15.B37 in die Analyse einzubeziehen.

Für den vorliegenden Sachverhalt stellt das IFRS IC fest, dass einige Indikatoren des IFRS 15.B37 für eine Prinzipal- und andere für eine Agentenstellung des Software-Resellers sprechen, sodass der Reseller unter Berücksichtigung der Relevanz und Stärke der jeweiligen Indikatoren eine Ermessensentscheidung zu treffen hat.

Die vom Reseller getroffene Ermessensentscheidung, die daraus resultierenden Bilanzierungsmethoden, die Art der Leistungsverpflichtung und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Höhe und den Zeitpunkt der Umsatzrealisierung sind im Anhang zu beschreiben (IAS 1, IFRS 15.119 und IFRS 15.123).

Das IFRS IC weist darauf hin, dass die Regelungen des IFRS 15.B34 ff. einen geeigneten Rahmen vorgeben, innerhalb dessen die bilanzierenden Unternehmen in Kenntnis der spezifischen Gegebenheiten das Ermessen sachgerecht ausüben können.

Die finale Agenda-Entscheidung zum Thema „Wirtschaftlicher Nutzen aus der Verwendung einer Windfarm (IFRS 16 *Leases*)“ steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das IASB. Diese wurde in der Dezember-Sitzung erteilt.

Das vollständige IFRIC-Update können Sie über die Website des IASB unter diesem [Link](#) abrufen.

IASB veröffentlicht Änderungen an IFRS 17 zur „Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen“

Das IASB hat am 9. Dezember 2021 die Änderung an IFRS 17 *Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9 – Comparative Information final* veröffentlicht. Die geringfügige Änderung an IFRS 17 (narrow scope amendment) führt die Möglichkeit ein, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen sogenannten Classification Overlay Approach anzuwenden. Damit können die Vergleichsinformationen zu den Finanzinstrumenten im Jahr vor der erstmaligen Anwendung des IFRS 17, das heißt für das Jahr 2022, aussagekräftiger gemacht werden. Die Anpassung an IFRS 17 erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Unterschied zur Erstanwendung von IFRS 17 bei der Erstanwendung von IFRS 9 keine rückwirkende Anwendung notwendig ist und damit gegebenenfalls die Vergleichsbasis für die Kapitalanlagen fehlt.

Der Classification Overlay Approach kann angewendet werden, wenn bei gleichzeitiger Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 im Hinblick auf die Vergleichsinformationen des IFRS 9 im Jahr 2022 kein Restatement eines finanziellen Vermögenswertes erfolgt. Dies ist entweder der Fall, wenn ein Unternehmen sich dagegen entschieden hat, ein Restatement für vorhergehende Perioden vorzunehmen, oder wenn ein Unternehmen sich prinzipiell für das Restatement von Vergleichsperioden entschieden hat, aber finanzielle Vermögenswerte im Laufe des Jahres 2022 abgehen. Im Unterschied zum Exposure Draft schließt die finale Änderung des IFRS 17 die Anwendung auf finanzielle Vermögenswerte, die nicht mit nach IFRS 17 zu bilanzierenden (Versicherungs-)Verträgen in Verbindung stehen, nicht mehr aus. Außerdem dürfen auch Unternehmen, die bereits IFRS 9 anwenden, den Classification Overlay Approach anwenden. Allerdings ist eine Anwendung, wie im Falle des Restatements bei gleichzeitiger Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9, ausschließlich in Bezug auf solche finanziellen Vermögenswerte zulässig, die im Laufe des Jahres 2022 abgehen.

Bei Anwendung des Classification Overlay Approach sollen für die Frage der Klassifizierung in die Kategorien des IFRS 9 der jeweils zum Übergangzeitpunkt aktuelle Informationsstand dazu genutzt werden, wie das Unternehmen seine finanziellen Vermögenswerte bei der Erstanwendung des IFRS 9 zu klassifizieren plant (zum Beispiel anhand von im Rahmen der Vorbereitung auf die Erstanwendung getroffenen vorläufigen Einschätzungen). Die Offenlegung der Vergleichsinformationen soll grundsätzlich so erfolgen, als wären die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften des IFRS 9 bereits in der Vergleichsperiode angewendet worden, mit Ausnahme der Impairmentregeln, bei denen man durch den Classification Overlay Approach nicht zur Offenlegung nach IFRS 9 gezwungen wird. Unterschiedsbeträge zwischen dem vorherigen Buchwert eines finanziellen Vermögenswertes und dem sich durch den Classification Overlay Approach ergebenden Betrag sind im Eigenkapital zu erfassen.

Bei Anwendung des Classification Overlay Approach ist der Umfang offenzulegen, in dem ein Unternehmen von dem Ansatz Gebrauch macht (ob er etwa auf alle im Jahr 2022 abgehenden finanziellen Vermögenswerte angewendet wurde) und ob und in welchem Umfang nach den Impairmentregeln des IFRS 9 offengelegt wurde.

Bei Erstanwendung des IFRS 9 zum 1. Januar 2023 sind die nach IFRS 9 geltenden Übergangsvorschriften anzuwenden, unabhängig davon, ob der Classification Overlay Approach angewendet wurde oder nicht.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Informationen zur Krisenresilienz von Unternehmen	KSI 1/2022 Seite 9	Prof. Dr. Stefan Müller, Mark Uschkurat
Der Rententrend unter der aktuellen Inflationsentwicklung	BetrAV 8/2021 Seite 699	Claudia Brendecke
Der neue IDW-Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 – Handlungsoptionen und Beispiele	BetrAV 8/2021 Seite 691	Dr. Claudia Veh, Jonathan Hopf
Enforcement-Prüfungsschwerpunkte 2022	BB 50/2021 Seite 2987	Stefan Deike, Olaf Haegler
European Single Electronic Format (ESEF) – Ein Update zur Rolle des Abschlussprüfers nach IDW PS 410 (10.2021)	WP Praxis 1/2022 Seite 24	Sebastian Hergarten, Dominik Claßen
Enforcement von Rechnungslegungsnormen in Deutschland: die Prüfungsschwerpunkte 2022	Audit Committee Quarterly IV/2021 Seite 74	Prof. Dr. Hanne Böckem

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[↗ COVID-19 podcast – Areas of focus for 2021 year ends](#)

Reflecting the impact of COVID-19 in year-end financial statements

Our latest *IFRS Today* podcast offers clear and concise points to consider on reflecting the impact of COVID-19 in year-end financial statements.

Hosted by Reinhard Dotzlaw, the podcast offers insights from KPMG specialists who each share their thoughts on the key questions to ask about going concern, impairment, rent concessions, government assistance, provisions and more.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[Get ready for ISSB sustainability disclosures](#)

With the advent of IFRS Sustainability Disclosure Standards, two prototype standards – on climate-related disclosures and general requirements for disclosures – are now available. They provide an indication of what may soon be required, providing a sense of direction for sustainability reporting that is focused on enterprise value.

Companies applying these standards will need processes and controls in place to provide sustainability information of the same quality and timeliness as their financial information.

Getting ready now is critical even if the final standards are not identical to the prototypes. Companies that already have the processes in place to produce similar sustainability-related information are likely to find reporting under the final standards easier.

Read our *Get ready for ISSB sustainability disclosures* guide to see the ten key questions that can help you with your preparations. It provides a high-level summary together with links to more detailed analysis on our *Sustainability reporting* page.

[IFRS compared to US GAAP – 2021 edition](#)

The corporate world is changing. Today's businesses are expected to act with purpose and to report fully on that purpose. This is driving changes in expectations about what information businesses need to provide in their annual reports and financial statements.

The wheels have been set in motion to develop the global standards for sustainability reporting. But while enhanced reporting requirements are being developed, many companies choose to bridge the expectations gap by reporting their information using non-GAAP measures. The SEC has stricter rules on the use of non-GAAP measures, so differences are more likely.

The new edition of our comparison of IFRS Standards and US GAAP highlights the key differences between the two frameworks, based on 2021 calendar year ends.

If you are a preparer, it may help you to identify areas to emphasize in your financial statements; if you are a user, it may help you spot areas to focus on in your dialogue with preparers.

[Banks – Illustrative disclosures](#)

Our *Guide to annual financial statements – Illustrative disclosures for banks* helps you to prepare your financial statements in accordance with IFRS Standards, illustrating one possible format for financial statements based on a fictitious banking group.

The 2021 edition reflects standards in issue at 30 November 2021 that are required to be applied by an entity with an annual period beginning on 1 January 2021. As in the previous year, it includes disclosures relating to the IBOR reform Phase 2 amendments.



Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[↗ Investment funds – Illustrative disclosures](#)

Our *Guide to annual financial statements – Illustrative disclosures for investment funds* will help you prepare your financial statements in accordance with IFRS Standards. It illustrates one possible format for financial statements based on a fictitious tax-exempt open-ended single-fund investment company.

The 2021 edition reflects standards in issue at 30 November 2021 that are required to be applied by an entity with an annual period beginning on 1 January 2021. As in the previous year, it includes disclosures relating to the IBOR reform Phase 2 amendments. This edition also includes an appendix showing a new statement of cash flows prepared using the indirect method.

[↗ Disclosure of supplier finance arrangements](#)

In response to investors' calls for more transparency of the impact of supplier finance arrangements on the financial statements, the International Accounting Standards Board is proposing additional disclosure requirements for companies that enter into these arrangements.

The Board proposes amending IAS 7 *Statement of Cash Flows* and IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures* to complement the IFRS Interpretations Committee's agenda decision *Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring* published in December 2020.

[↗ A new transition option for IFRS 17](#)

When insurers apply IFRS 17 *Insurance Contracts* for the first time, they could face operational complexities and one-time accounting mismatches between insurance contracts and financial assets in the comparative information they need to present.

The International Accounting Standards Board has published a narrow-scope amendment that aims to provide insurers with an option to present comparative information about financial assets using a classification overlay approach on a basis that is more consistent with how IFRS 9 will be applied in future reporting periods.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Haiko Schmidt
T +49 40 32015-5688
haikoschmidt@kpmg.com

REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com

REGION SÜD



Dr. Markus Kreher
T +49 89 9282-4310
markuskreher@kpmg.com



DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Christian Zeitler
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter www.kpmg.de/accountingnews herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.